

Aufgrund des §5 der Hessischen Gemeindeordnung vom xx.xx.xxxx , der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 26.06.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 10.12.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Erbach beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält einen neuen Absatz 4:

(4) Für gastronomische Sondernutzungen nach Ziffer 6.3 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Erbach, für Sondernutzungen des Einzelhandels nach Ziffern 5.3 und 6.7 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Erbach **und für Sondernutzungen für Verkaufsbetriebe/Kioske und fahrbare Geschäftsbetriebe nach Ziffern 4.5 und 5.3 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Erbach** werden bedingt durch die Corona-Krise im Jahr 2020 keine Sondernutzungsgebühren für entsprechende Nutzungen, die dennoch nach § 2 der Satzung genehmigungspflichtig sind, erhoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Erbach, 11.12.2020

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister